

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80076 München

Stadt Nürnberg
- Hochbauamt -
Marientorgraben 11/EG

90402 Nürnberg

EINGEGANGEN H/DS	
22. JAN. 2007	
K. 22.1-	
H/DS	

Der Generalkonservator

Hofgraben 4
80539 München

Tel. 089/2114-275
Fax 089/2114-6274
e-Mail: Egon.Greipl@
blfd.bayern.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

GK-kö

16.01.2007

- Betr.:** Denkmalliste - Teil A: Baudenkmäler – Kreisfreie Stadt Nürnberg;
hier: Parkwohnanlage Nürnberg-West und Ossietzkystraße 2, Carl-von-Ossietzky-
Schule
- Bezug:** Besprechungen am 06.07.2006, 19.09.2006, 18.11.2006
Unsere Email vom 26.05.2006
- Ref.:** Dr. Detlef Knipping, Oberkonservator
- Beil.:** Listenauszug
Denkmalkartierung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Denkmaleigenschaft der von dem bedeutenden Architekten Hans Bernhard Reichow ab 1961 geplanten Parkwohnanlage Nürnberg-West und des zugehörigen Schulgebäudekomplexes Ossietzkystraße 2 wurde bereits durch unsere Email vom 26.05.2006 festgestellt und war u. a. Gegenstand der oben genannten Besprechungen mit dem Baureferat, dem Bauordnungsamt, der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Wohnungsbaugesellschaft (WBG) der Stadt Nürnberg. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege leitet hiermit nun auch formell den Nachtrag in die Denkmalliste ein. Bei denen im Listentextauszug näher beschriebenen Objekten handelt es

sich um Baudenkmäler nach Art. 1 DSchG. Sie sind daher in die Denkmalliste nachzutragen; ihre Erhaltung liegt im Interesse der Allgemeinheit.

Begründung der Denkmaleigenschaft:

Die Denkmaleigenschaft wird im beiliegenden Listentextauszug ausführlich begründet. Aufgrund seiner besonderen orts- und architekturgeschichtlichen Bedeutung ist bei der Parkwohnanlage die Denkmaleigenschaft nach Art. 1 Abs. 3 DSchG (Ensemble) und bei der zugehörigen Carl-von-Ossietzky-Schule im Sinne von Art. 1 Abs. 2 DSchG (Einzelbaudenkmal) erfüllt.

Verfahrenserläuterung:

Dieses Schreiben dient der im Art. 2 DSchG vorgesehenen Herstellung des Benehmens mit der Stadt Nürnberg. Die Stadt bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

Dabei können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft i. S. d. Art. 1 DSchG beziehen (z. B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen). Diese werden durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmalfeststellung berührt wird.

Einwendungen, die sich gegen die Folgen dieser Denkmalfeststellung richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst hier sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und die privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Im Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen **nicht** berücksichtigt werden.

Frist zur Herstellung des Benehmens nach Art. 2 DSchG

Wir bitten Sie, uns ihre Äußerungen bis zum

30. April 2007

mitzuteilen. Sofern uns mit Ablauf der Frist keine Rückmeldungen vorliegen, gehen wir davon aus, dass aus Sicht Stadt Nürnberg keine fachlichen Korrekturen oder Ergänzungen erforderlich sind.

Wegen des Nachtrags der Parkwohnanlage Nürnberg-West als Ensemble im Sinne von Art. 1 Abs. 3 DSchG wird unabhängig von der Meinungsbildung der Stadt Nürnberg auch der Landesdenkmalrat beteiligt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Nürnberg, das Baureferat, die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg und der zuständige Stadtheimatspfleger Herr Herbert May erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Egon Johannes Greipl)
Generalkonservator